

Der
progressive Strafvollzug

in

Ungarn, Kroatien und Bosnien.

Ergebnisse einer Studienreise.

Von

Georg Langer,

Königl. Preussischem Staatsanwalt in Oels.



Berlin 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Seinem verehrten Lehrer

Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Franz v. Liszt

in Berlin

in ehrerbietiger Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Vorbemerkungen. Inhalt der Reise	1
§ 2. Literatur und Allgemeines über die Statistik	6
§ 3. Zur Geschichte des progressiven Strafvollzugs	13
§ 4. Geschichte des progressiven Strafvollzugs in Ungarn, Kroatien und Bosnien	20
§ 5. Die gesetzliche und administrative Basis des progressiven Strafvollzugs in Ungarn, Kroatien, Bosnien	58
§ 6. Die Einzelhaft	89
§ 7. Die Gemeinschaftshaft	103
§ 8. Die Zwischenanstalten	155
§ 9. Die vorläufige Entlassung	221
§ 10. Das Ergebnis	235

§ 1. Vorbemerkungen. Inhalt der Reise.

Unzählige Gefängnisreisen sind seit Howards Zeiten unternommen worden, aber Zweck und Ziel haben sich geändert. Wenn Dr. Darwin, Grossvater des berühmten Naturforschers, 1789 von Howard noch singen konnte:*)

„Wo Menschen sind und menschliches Leiden,
Brennende Steppen, tiefe Wellen und starre Gefilde,
Alle durchforschte Howard nach Wohnungen mensch-
lichen Elends.

Viele gewundene Stufen in feuchte, dumpfige Kerker,
Dort, wo lauter Jammer ertönt und Ketten klirren,
Tief in Höhlen, bestreut mit manchem modernden
Gebein,

Zellen, wo selbst das Echo klagen nur lernt,
Stieg er hinab

so wird es schwer fallen, in denjenigen Staaten, die heute für die Fortbildung der Gefängnisfrage in Betracht kommen, solche Orte des Schreckens zu finden. Unternehmen wir heut Gefängnisreisen, so geschieht es nicht mehr mit der philanthropischen Absicht eines Howard, christliche Schauer zu erregen und für die Befolgung elementarer Gesetze der Humanität zu wirken, sondern wir wollen den Fortschritt im eigenen und fremden Lande auf einer längst gewonnenen Basis homogener Humanität.

Und trotzdem wir internationale Gefängniskongresse, eine internationale kriminalistische Vereinigung, Zeitschriften und Publikationen aller Art haben, die Aufschluss über

*) Dr Darwin „Botanischer Garten.“

Zustände und Vorgänge in dem Strafvollzugswesen fremder Länder geben, brauchen wir Gefängnisreisen heute, wie ehemals. Strafvollzug ist in erster Linie Wirkung von Mensch auf Mensch. Um solche Wirkungen zu beurteilen, muss man die Menschen gesehen haben, muss man sich der Zusammenhänge des Strafvollzugs mit der Rechtspflege und deren Geschichte, der Kriminalität und, worauf sie beide fussen, mit Land und Leuten bewusst werden.

Holtzendorff sagt an einer Stelle seiner dem irischen Gefängnissystem gewidmeten Schriften, in denen er dem Kontinent die intime Kenntnis des Strafvollzugs auf der grünen Insel vermittelt: „Die Schwierigkeit, den lebendigen Zusammenhang der Dinge aus amtlichen Berichten zu erkennen, veranlassten mich 1861 zur Reise nach Irland.“ Das ist es: „der lebendige Zusammenhang der Dinge“!

Bestimmt man so den Inhalt einer modernen Gefängnisreise, so sind die zu lösenden Aufgaben unendlich gross und es ist schwer, sich von dem fern zu halten, was ein so glänzender Gefängnisreisender, wie Holtzendorff an dem Urteil seines Gegners Röder tadelt: „Kleinen Geistern ist es eigentümlich, mit der Lupe der Kritik nur die Miniatureschrift der Einzelheiten untersuchen zu können, die Lapidarschrift grosser Wahrheiten aber unleserlich zu finden.“

Dieses Ideal einer Gefängnisreise ist von mir natürlich bei weitem nicht erreicht. Bei einer nur zweimonatlichen Reise, die den Strafvollzug dreier Länder von derjenigen Verschiedenheit, wie sie sich in der österreich-ungarischen Monarchie zusammenfinden, ins Auge fassen soll, heisst es schnell sehen und viel hören. Der eigentliche innere Geist des Strafvollzugs, die Erfahrungen am einzelnen Gefangenen, die Beziehungen der Gefangenen untereinander, der geistige Rapport zwischen Aufseher und Gefangenen, Aufseher und Direktor, Direktor und Oberbeamten und, was der persönlichen Beziehungen mehr sind, die im Strafvollzug so sehr den Ausschlag geben, die lassen sich nicht in 3, nicht in 5 und nicht in 8 Tagen aufdecken, dazu gehören viel längere Aufenthaltsstationen. Dieser innere

Geist lässt sich auch durch Zahlen schlecht beweisen. Deshalb werde ich hochgespannte Erwartungen nicht befriedigen können.

Der äussere Anlass der Reise war folgender:

Im Herbst 1902 schrieb der Direktor des kriminalistischen Seminars in Berlin, Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz von Liszt, den Wettbewerb um ein Stipendium von 1000 Mk. zur Förderung einer Studienreise nach Ungarn, Kroatien und Bosnien aus. Dort sollte der progressive Strafvollzug studiert und darüber dem kriminalistischen Seminar eingehender Bericht erstattet werden. Verfasser erhielt das Stipendium. Die Studienreise wurde während der beiden Monate Mai und Juni 1903 ausgeführt. Sie begann in Ungarn mit dem einleitenden Studium der mir nur durch Vermittelung eines mir zugeordneten Justizministerialbeamten zugänglichen ungarischen Quellen und dem Besuch mehrerer Anstalten in Budapest und dessen näherer Umgebung. Hiernach ging ich nach Kroatien, wo ich zunächst ebenfalls bei der Regierung arbeitete und sodann die Anstalten in Agram und im Osten des Königreichs besuchte. Sodann begab ich mich nach Bosnien und verweilte längere Zeit in der Zentralstrafanstalt dieses Landes, stellte mich darauf der Landesregierung in Serajewo vor und besuchte auf der Rückreise in Slawonien und in Ungarn die noch fehlenden, für mein Studium massgeblichen Anstalten. Es wurden im ganzen 10 Anstalten besucht. Davon entfallen 5, nämlich das Budapester Sammelgefängnis, die Männerstrafanstalt Vác (deutsch Waitzen), Sopron (deutsch Ödenburg), Lipótvár (deutsch Leopoldstadt an der Waag) und die Zwischenanstalt Kis-Hartha, auf Ungarn; 4, die Männerstrafanstalten in Lepoglava, Gospić und Mitrovica und die Weiberstrafanstalt in Agram, auf Kroatien; eine, die Strafanstalt in Ženica, die einzige des Landes, auf Bosnien. Unter diesen 10 Anstalten befinden sich 6 solche, mit denen Zwischenanstalten verbunden sind, nämlich Vác, Lipótvár, Lepoglava, Gospić, Mitrovica und Ženica, eine, Kis-Hartha, die als Zwischenanstalt ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Hauptanstalt besteht. Die Zwischenanstalten sind damit voll-

ständig besucht worden, während von Hauptanstalten fehlen: die ungarischen Männerstrafanstalten Illava, Nagy-Enyed und Szamosujvár, der Distriktskerker in Szegedin und die ungarische Weiberstrafanstalt in Maria-Nostra. Die Besuchsdauer war je nach dem Umfange der Anstalt verschieden und schwankte zwischen einem Tage und einer Woche. Die Regierungen der drei Länder gestatten nicht bloss in der lebenswürdigsten Weise den Besuch der Anstalten, sondern wiesen die Direktoren und Verwalter derselben ausdrücklich an, mir alle gewünschten Aufschlüsse zu geben und das amtliche Material zur Verfügung zu stellen. Ebenso lebenswürdig wurden mir an den Zentralstellen selbst die erbetenen Aufschlüsse gegeben. Zum Teil war es nötig die Reglements und Verfügungen erst ins Deutsche zu übersetzen. Der damalige Justizchef der Landesregierung von Kroatien, Herr Klein, führte mich persönlich in die Strafanstalt Mitrovica in Slawonien ein und scheute zu diesem Zwecke nicht die weite Reise von Agram bis nach Mitrovica. In Ungarn fand ich in Herrn Dr. Vambéry, Landesgerichtsrat, Privatdozenten und Referenten im Justizministerium, einen ebenso gelehrten, wie in praktischen Gefängnisfragen bewanderten ständigen Begleiter und Einführer. Wenn ich schliesslich noch hinzufüge, dass ich in Ungarn und Kroatien (Bosnien besitzt keine Universität) die Freude gehabt habe, die Universitätslehrer der Strafrechtswissenschaft, die durch ihre Publikationen tätigen Anteil an der Entwicklung des Gefängniswesens genommen haben, nämlich die Herren Professoren Dr. Fayer, Dr. von Balogh, Privatdozenten Dr. Vambéry, Dr. Doleschall in Budapest und Professor Dr. Šilović in Agram, kennen zu lernen und mich über ihre Ansichten über meinen Gegenstand zu unterrichten, so glaube ich wohl meine Erkenntnisquellen gross genug nennen zu dürfen, um ein Bild des progressiven Strafvollzugs der drei Länder geben zu können.

Aber welch ein Bild? Ein Bild voll Irrtümer, Lücken, Ungleichmässigkeiten und Schwerfälligkeiten: Irrtümer, weil ich der magyarischen und serbo-kroatischen Sprache nicht mächtig war und weil trotz aller Verbreitung der

deutschen Sprache Missverständnisse bei mündlichem Verkehr und bei der Niederschrift der Übersetzungen nicht auszuschliessen sind; Lücken, weil mir aus dem eben angegebenen Grunde der Inhalt der in magyarischer und serbo-kroatischer Sprache erschienenen grösseren Publikationen nicht zugänglich war; Ungleichmässigkeiten, weil die Erkenntnisquellen verschieden stark liefen; Schwerfälligkeiten, weil die Rechts- und Administrativnormen in jedem Lande anders gestaltet sind und sich die Notwendigkeit eines ermüdenden Nebeneinander ergab, wollte das Buch überhaupt den Anspruch erheben, eine annähernd vollständige Darstellung des progressiven Strafvollzugs zu sein. Diese aber war beabsichtigt, nicht nur in unserem, sondern auch im Interesse der besuchten Länder. Dass ich auf dieses Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt habe, möge man mir nicht verübeln. Es trat mir besonders stark entgegen und mag an der Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit, mit der sich mir sonst verschlossene Tore öffneten, nicht ohne Anteil gewesen sein. Dies ist auch begreiflich, haben doch die drei Länder noch nicht einmal gegenseitig ihre Einrichtungen und Erfolge verglichen. Die kriminalistischen Interessen sind international. Ihnen neben den unsrigen zu dienen, hielt ich für meine Pflicht. Aus diesem Grunde bin ich auch bei allem Streben nach Objektivität der Geltendmachung des eigenen Urteils nicht aus dem Wege gegangen, dies um so lieber, als durch alle Mitteilungen, die ich in den drei Ländern erhielt, der gemeinsame Zug ging, mich mit den wahren und wirklichen Verhältnissen bekannt zu machen, nichts zu verheimlichen und nichts zu beschönigen, was an Mängeln vorhanden war. Vergleiche mit unserem Strafvollzug habe ich vollständig zu vermeiden gesucht. Ob und welche Konsequenzen aus dieser Darstellung für unseren Strafvollzug zu ziehen sind, davon, wenn möglich, an anderem Orte.

Schliesslich sei nur noch erwähnt, dass ich mit diesem Buche der Pflicht der Berichterstattung an seine Exzellenz, den Herrn Justizminister, und das kriminalistische Seminar in Berlin genüge.

§ 2. Literatur und Allgemeines über die Statistik.

I. Literatur.

In der literarischen Behandlung des Strafrechts und des Gefängniswesens steht Ungarn unter den drei Ländern unbedingt obenan. Das Interesse an diesen Gegenständen ist dort nicht bloss ein lediglich modernes, es erwachte schon mit den ersten gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts. Für die Literatur des progressiven Strafvollzugs ist die des Strafrechts insofern bedeutsam, als der progressive Strafvollzug in Ungarn in seinen Hauptlinien durch das Strafgesetzbuch geregelt ist.

Danach sind als die bedeutsamsten Erscheinungen der ungarischen Literatur zu erwähnen:

1. Eötvös József és Lukács Móricz, Fogházjavitás, Pest 1842.

(Deutsch: Gefängnisverbesserung, dem Inhalt nach Verteidigung des [Auburnschen] Schweigsystems.)

2. Pulszky Agost és Tauffer Emil, A Börtönügy multja elmélete jelenállása különös tekintettel Magyarországra, Pest 1867.

(Deutsch: Vergangenheit, Theorie und gegenwärtiger Stand des Gefängniswesens mit besonderer Berücksichtigung Ungarns.)

3. Hivatalos jelentés az országos fegyintézetekről az 1867 ik évben kiadta az igazságügyi ministerium, Budapest 1868.

(Deutsch: Amtlicher Bericht über die Landesstrafanstalten.)

4. Tauffer Emil, A szabadságvesztés büntetés különféle nemeinek végrehajtása Birálat, Budapest 1880.

(Deutsch: Kritik des Strafanstaltsreglements vom 9. August 1880.)

5. Vargha János, A börtönügy köréből, Budapest 1880.

(Deutsch: Aus dem Kreise des Gefängniswesens.)
Eine Gegenschrift gegen die Flugschrift Tauffers zu 4.

6. Tóth Lőrincz, Fegyházi tanulmányok I Az illavai, fegyház, Budapest 1885; II. Arabmunka, Budapest 1887.

(Deutsch: Zuchthausstudien I. Das Illavaer Zuchthaus; II. Gefängnisarbeit.)

7. Dr. Sigismond László, conseiller au ministère de la justice à Budapest, Les institutions pénitenciaires du royaume de Hongrie et leur développement dans le siècle XIX (Extrait du tome II, 1 partie des actes du congrès pénitentiaire international de Rome), Rome 1887.
8. Dr. Sigismond László, Le système pénitentiaire progressif en Hongrie, St. Petersburg et Neuchâtel 1887 (Extrait du Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale.)
9. Dr. Sigismond László, L'instruction dans les établissements pénitenciaires du royaume de Hongrie, Rome 1888 (Extrait du tome III des actes du congrès pénitentiaire international de Rome.)
10. Dr. S. Mayer, die Entwicklung der Justizgesetzgebung in Ungarn während der Jahre 1875—1887. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das Gebiet des Strafrechts und Gefängniswesens, Wien 1888.
11. Dr. Balogh Jenő, Börtönügyi viszonyaink reformjá hoz, Budapest 1888.
(Deutsch: Zur Reform unseres Gefängniswesens.)
12. Dr. Fayer László, Büntetési rendszerünk reformja, Budapest 1889.
(Deutsch: Reform unseres Strafsystems.)
13. Dr. Staub Móricz, Börtönügyi hivatalnokaink szakszerű kiképeztetéséről, Budapest 1891.
(Deutsch: Über die fachliche Ausbildung unserer Gefängnisbeamten.)
14. Csiky Lajos, Képek a börtönügy történtéből Howard Jánosnak, a börtönügy angol apostolának életrajzával, Budapest 1892.
(Deutsch: Leben Howards.)
15. Dr. Fayer László, A magyar büntetőjog kézikönyve I. Budapest, 1900. 147—201
(Deutsch: Handbuch des ungarischen Strafrechts.)
16. Illés Károly Edvi, A magyar büntetőtörvénykönyv magyarázata, Budapest 1893—95. I. 78—119.

(Deutsch: Kommentar des ungarischen Strafgesetzbuchs.)

17. Török Kálmán, A magyar börtöntügy 30 éves korszakából történelmi emlékek 1867—1897, Munkács 1900.

(Deutsch: Geschichtliche Erinnerungen aus der 30jährigen Periode des ungarischen Gefängniswesens von 1867—1897.)

18. Dr. Gruber Lajos, A Rabélelmezés, Budapest 1901.

(Deutsch: Über Gefangenenbeköstigung.)

19. Dr. Finkey F., Szabadságbüntetéseik reformjához, Budapest 1900.

(Deutsch: Zur Reform unserer Freiheitsstrafen.)

20. Büntetési és börtönrendszerünk reformja. I. Budapest 1889. II. Budapest 1892.

(Deutsch: Debatte im ungarischen Juristenverein über Reform des Strafen- und Gefängnisystems.)

21. Dr. Vambéry Rusztem, A relegatio eredményei és büntetési rendszerünk reformja, Budapest 1898.

(Deutsch: Die Ergebnisse der Relegation und die Reform unseres Strafsystems.)

22. Dr. Vambéry Rusztem, A német Btk Revíziója I Alapelv és büntetési rendszer, Budapest 1903.

(Deutsch: Die Revision des deutschen Strafgesetzbuchs I Grundprinzip und Strafsystem.)

23. Dr. Fayer László, Az 1843 iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye.

(Deutsch: die Materialien zu dem 1843er Strafgesetzentwurf, insbesondere Band II: Entwurf der Gefängnisordnung im 1843er Strafgesetz.)

Dazu treten noch Aufsätze im Gerichtssaal, in der Revue pénitentiaire, in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Von amtlichen Publikationen sind noch zu erwähnen:

1. A. m. kir. igazságügy ministerium működése 1875 bis 1887, közlése a. m. kir. igazságügyministerium, Budapest 1888. Mgyanaz 1898; Jelentés az országos letartóztatási intézetek állapotáról 1890 és 1891.

(Deutsch: Tätigkeit des Königlichen ungarischen

Ministeriums von 1875—1887 1. Band Bericht über die Strafanstalten S. 150—169. Dasselbe 1898, über die Jahre 1895—1898; Bericht über den Zustand der Strafanstalten 1890 und 1891.

2. Dr. Marschalkó János, A hatályban levő igazságügy miniszteri rendeletek gyűjteménye VI kötet, Budapest 1897.
(Deutsch: Die bestehenden Justizministerial-Verordnungen. 6. Band: Strafvollzugswesen.)
3. Julius von Rickl, die Gefängnisarbeit, dargestellt in dem grossen zehnbändigen Werke, das 1896 anlässlich der Milleniumsfeier zur Darstellung der wirtschaftlichen und kulturellen Zustände Ungarns herausgegeben wurde.

Wie man sieht, eine umfangreiche Literatur, die mit vorstehendem Nachweis noch keineswegs vollständig angegeben ist.

Weit weniger produktiv auf literarischem Gebiet ist Kroatien, das, da das österreichische Strafgesetzbuch und im wesentlichen auch die österreichische Strafprozessordnung dort Geltungskraft haben, viel mehr auf die deutsche Literatur hingewiesen ist und deshalb weniger Veranlassung zu eigener Produktion hat. Professor Dr. Šilović berichtet über die kroatische Literatur im 6. Bande (Nr. 12, S. 157 ff.) der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung: Gesetzgebung und Literatur des Strafrechts in Kroatien. Die erste systematische Bearbeitung des Strafrechts, speziell für Kroatien bestimmt, stammt von Dr. K. Janka, 1893 bearbeitet von Dr. J. Šilović und ist erschienen in der wissenschaftlichen Bibliothek der kroatischen Landesregierung.

Die monographische Literatur ist in einzelnen Aufsätzen der Monatsschrift der kroatischen juristischen Gesellschaft enthalten.

An selbständigen Schriften kommen in Betracht:

1. Dr. Emil Tauffer, Die Strafanstalt Lepoglava in den Jahren 1878—1879.
2. Derselbe, Der progressive Strafvollzug in Ungarn und Kroatien in von Holtzendorff und Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 2. Jahrgang, S. 507 ff. Leipzig, 1878.

Diese Abhandlung gehört, weil sie auch den progressiven Strafvollzug in der ungarischen Strafanstalt Lipótvár behandelt, auch in die ungarische Literatur.

3. Derselbe, Die Erfolge des progressiven Strafvollzugs und der eigenen Staatsregie in der königlichen kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava, Berlin, 1883.
4. Derselbe, Gewerbebetrieb in den königlichen Landesstrafanstalten der Königreiche Kroatien-Slawonien, aus Anlass der Landesausstellung in Budapest im Jahre 1885, dargestellt im Auftrage der Landesregierung.
5. Derselbe, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten (1883—1884), Stuttgart 1885.
6. Dr. Fr. Vrbanić, Kriminalitet Ziteljstva u Hrvatskoj i Slawonyi, Zagreb 1887.

(Deutsch: Kriminalität der Bevölkerung in Kroatien und Slawonien.)

7. F. Tudja, Kaznionictvo u obće a napose u Kraljevini Hrvatskoj i Slawonyi, Zagreb 1888.

8. Jaso Tomić, Die Ursache des Verbrechens, Schrift eines Redakteurs, der 7 jährige Strafe zu verbüßen hatte.

Über Bosnien ist mir nur ein Werk bekannt geworden, das die ganze Justizorganisation in ihrem Werdegang und auch das Gefängniswesen darstellt:

Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Wien 1889.

Jedoch befindet sich noch ein längerer Artikel über Ženica in der Revue générale des Sciences pures et appliquées von 1900, Heft 7.

Das Gefängniswesen aller drei Länder ist behandelt in kürzeren Abschnitten folgender Werke:

Von Holtzendorff und Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Hamburg 1888.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.

Leitmaier, österreichische Gefängniskunde, Wien 1890.

Verstreute kleinere Aufsätze und Berichte über das Gefängniswesen der drei Länder finden sich in zahlreichen

Zeitschriften, nämlich Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Gerichtssaal, Blätter für Gefängnis-kunde, Revue pénitentiaire.

Die vorstehend angeführte Literatur ist für die vorliegende Arbeit benutzt worden, soweit sie nicht der magyarischen oder serbo-kroatischen Sprache angehört. Aber auch daraus ist mir Einzelnes, soweit es die Kürze des Aufenthalts in den drei Ländern erlaubte, übersetzt worden.

Selbstverständlich wurde sodann auch die Literatur des progressiven Strafvollzugs überhaupt benutzt, an erster Stelle die Schriften von Holtzendorff:

„Das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalt vor der Entlassung der Sträflinge“, Leipzig 1859.

„Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängniseinrichtungen“, Leipzig 1861.

„Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs“, Berlin 1865.

Ferner die Schrift Mittermaiers: „Gefängnisverbesserung.“ Stuttgart 1858.

Von neueren Schriften hauptsächlich Aschrott: „Strafensystem und Gefängniswesen in England.“ Berlin 1887.

„Strafen und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts“, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XVII, Heft 1, 1896.

Die Akten der Gefängniskongresse konnten gleichfalls nicht unberücksichtigt bleiben. Speziell sind die Akten des Stockholmer, des Römischen und Brüsseler Kongresses benutzt worden.

Schliesslich hat mir über meine Beobachtungen hinaus einen Einblick in die landwirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns und Kroatiens, soweit dies für die Zwecke dieser Darstellung erforderlich war, das Werk von Dr. Alexander von Matlekovits: „Die Landwirtschaft Ungarns“, Leipzig 1900 verschafft.

II. Allgemeines über die statistischen Publikationen.

Die statistischen Quellen fließen nicht gleichmässig. Ungarn hat seit 1872 eine Strafanstaltsstatistik aufgestellt, die seit neuerer Zeit auf Zählkarten beruht, welche von den Strafanstalten ausgefüllt werden. Auch die Kriminalstatistik basiert seit dem 1. Januar 1900 auf der Einrichtung der Zählkarten, die von den Staatsanwaltschaften nach rechtskräftigem Urteil ausgefüllt werden. Diese Reform ist eingeführt durch den Justizministerialerlass vom 10. Dezember 1899 (Az 5401/1899 J. M. E. sz. rendelet a bűnügyi statisztika tárgyában).

In Kroatien ist amtlich eine vollständige Strafanstalts- und Gefängnisstatistik für die Zeit von 1885—1894 in deutscher und kroatischer Sprache mitgeteilt, die auch die Kriminalität der Strafanstaltsbevölkerung veranschaulicht. Diese Statistik wird in der bisherigen Form fortgeführt und soll nach Ablauf eines weiteren Dezenniums veröffentlicht werden. Auf meine Bitte sind mir einige Tabellen dieser Statistik über die Zeit von 1895—1902 mitgeteilt worden. Ausserdem ist noch ein Werk von Dr. Vrbancic, „Die Kriminalität der Bevölkerung Kroatiens und Slawoniens über den Zeitraum von 1885—1894“ erschienen. Der Inhalt dieses nur in kroatischer Sprache erschienenen Buches ist mir nicht zugänglich gewesen.

In Bosnien steht mir die Statistik der Strafanstalt Zenica für die Zeit von 1898—1902 zur Verfügung. Darin ist auch der wesentliche Teil der Strafanstaltsstatistik überhaupt und der Kriminalstatistik in Ansehung der schwereren Delikte enthalten. Ausgeschlossen sind nur die Weiber nicht islamitischen Bekenntnisses, weil diese ihre Strafe nicht im Lande verbüssen. Letztere sind aber in der kroatischen Statistik mit berücksichtigt. Eine allgemeine Kriminalstatistik für Bosnien und die Herzegowina wird von der Landesregierung in Serajewo vorbereitet und soll noch 1904 erscheinen.

§ 3. Zur Geschichte des progressiven Strafvollzuges.

Bei uns ist die Gefängnisfrage noch immer nicht gelöst. Weder diejenigen, die der Abschreckungstheorie huldigen, sind zufriedengestellt, noch diejenigen, die die Besserung an die Spitze stellen oder ihr doch wenigstens einen breiten Raum gewähren wollen. Nicht verstummen wollen die Zweifel, ob mit der Einzelzelle die absoluten und die relativen Strafzwecke oder gar beide zu erreichen sind. Der Arzt, der die psychologischen und physiologischen Wirkungen der Zelleneinsamkeit und Zellenluft kennt; der Seelsorger, der um die Pein des sich selbst überlassenen Sünders weiss; der Philosoph, der die Bedingungen vernünftiger Willensbildung studiert; der Kriminalist, der die neuen Straftaten der Entlassenen zustande kommen sieht; der Sozialpolitiker, dem es bekannt ist, wie ein Mensch beschaffen sein muss, der sich in der Welt der wirtschaftlichen Tatsachen zurechtfinden soll und schliesslich der Gefängnisbeamte, der Arzt, Seelsorger, Kriminalist und Sozialpolitiker in einer Person ist, alle diese Parteien haben ihre Bedenken gegen die andauernde Einzelhaft, aber ebenso auch gegen die andauernde Gemeinschaftshaft ausgesprochen. Auch darüber, in welcher Mischung und in welchem Verhältnis zueinander Einzelhaft und Gemeinschaftshaft angewendet werden sollen, ist Einverständnis nicht erzielt worden und schliesslich hat noch keiner der Vorschläge, neue Strafvollzugsformen einzuführen, derart praktische Gestalt angenommen, dass an deren gesetzliche Normierung gedacht würde. Indessen die Strafrechtsreform, ist im Gange, die Strafvollzugsreform, die untrennbar damit verbunden ist, ist unausbleiblich. Seit Jahrzehnten besteht schon der Wunsch nach einem Reichsstrafvollzugsgesetz.

Wie von selbst wirft sich da die Frage auf: Was ist denn eigentlich aus dem irischen System geworden? Aus einem System, dessen Hauptbestandteile zwar auch nur die Einzelhaft und Gemeinschaftshaft sind, in dem sie aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt zeitlicher Aufeinanderfolge in die Erscheinung treten, sondern

innerlich verknüpft sein sollen. Hält man an der im Inlande zu verbüssenden Freiheitsstrafe fest, so gibt es keine andere Lösung der Gefängnisfrage, als richtige Ausgestaltung der Einzel- und Gemeinschaftshaft. Bemüht man sich hierum, so liegt der Gedanke sehr nahe, eine gradatio hineinzubringen. Nun hat von jeher die Einzelhaft als die strengere, den eigentlichen Strafeindruck hervorrufende Strafe gegolten. Es war also selbstverständlich, sie an den Beginn der Strafvollstreckung zu setzen. Die Gemeinschaftshaft bringt dem Verurteilten wieder das Bewusstsein, Mensch unter Menschen zu sein. Ist Lebendürfen, Leben können schon ein Genuss, der das Leben dem Tode vorziehen lässt, so ist das Leben in Gemeinschaft von Menschen ein erhöhter Genuss und die Gemeinschaftshaft, die der Strafe einen Teil ihrer abschreckenden Wirkungen nimmt und an deren Stelle Gefahren, die der Umgang mit Menschen, insbesondere gefallen Menschen mit sich bringt setzt, wird gegenüber der Einzelhaft zur Vergünstigung, die verdient sein muss. Also müssen die Wirkungen der Einzelhaft hinter dem Verurteilten liegen, soll er befähigt sein, sich dieser Vergünstigung wert zu zeigen und Garantien für sein künftiges Wohlverhalten zu entwickeln. Nun stellt sich das irische System die natürliche Frage: Ist das Mass von Bewegungsfreiheit und Berührung mit der Aussenwelt, das die Gemeinschaftshaft gewährt, schon genügend, um den Sträfling für das Leben in der Freiheit auszurüsten? Diese Frage mit „nein“ beantwortend, kam es zur Zwischenanstalt, d. h. zu einer weiteren Erleichterung des Anstaltszwanges. An und für sich würde die vorläufige Entlassung, die auch noch keine volle Freiheit gewährt und den Anstaltszwang ganz beseitigt, dasselbe zu leisten imstande sein. Das irische System hat beide Stufen für nötig befunden, trotzdem es den Sträfling während der vorläufigen Entlassung noch ganz anders im Auge behielt, als das bei der heute in den meisten Kulturstaaten angenommenen vorläufigen Entlassung geschieht. Ob dies notwendig, ob insbesondere die Zwischenanstalten im System eines graduierten Strafvollzugs erforderlich sind, zur Klärung dieser Frage soll die nachfolgende Darstellung beitragen.

Sicher ist auch der progressive Strafvollzug nicht der Gipfel der Vollkommenheit, man mag drei oder vier Stufen für notwendig halten. Solche Gipfel liegen in Nirgendheim. Schliesslich braucht jeder gefallene Mensch einen Berater und Erzieher, dessen Tag noch jede Stunde mit dieser Aufgabe ausgefüllt wäre. Und auch dann noch wäre der Erfolg zweifelhaft. Menschen klassieren, einteilen, ihr Leben abstufen, ist unzweifelhaft ein Notbehelf, der durch die Ohnmacht gegenüber der Vielgestaltigkeit der Individualitäten zur Entstehung kommt. Aber fliesst denn nicht auch unser Leben ausserhalb des Gefängnisses ganz oder teilweise in solchen Klassen, Abteilungen und Abstufungen dahin?

Mit Recht kann man daher wohl sagen, dass der dem progressiven Strafvollzug innewohnende Gedanke zu gesund ist, als dass er jemals wieder, solange noch lange Freiheitsstrafen vollstreckt werden, ganz ins Meer der Vergessenheit versinken könnte. Es wird kaum eine Versammlung von Gefängnisbeamten und sonst an der Gefängnisfrage Interessierten abgehalten, auf der nicht der progressive Strafvollzug berührt würde. Allerdings, die Geschichte des irischen Systems in Irland ist nicht ermutigend. Was Holtzendorff in seinen Schriften noch als rühmens- und nachahmenswert darstellen und, wofür er mit Röder und anderen manch tapfere Lanze gebrochen, das scheint in Irland versunken und vergessen. Aschrott hat in seinem Buche: „Strafensystem und Gefängniswesen in England“ gezeigt, wie das gekommen ist. Das irische System*) ist in seinem ersten Aufbau und in seiner ersten

*) Aschrott bestreitet im Anschluss an die englische Auffassung die Berechtigung dieses Ausdrucks und meint, dass die Priorität an dem Gedanken des progressiven Strafvollzugs einschliesslich der Zwischenanstalten England zukommt. Dass in England bei Beurteilung des irischen Strafvollzugs der Nationalstolz, der nicht zugeben will, dass Irland bessere Einrichtungen besitzt oder doch besessen hat, mitwirkt, hat schon Mittermaier (Blätter f. Gef.-Kunde 2 S. 100) anerkannt. Im übrigen ist der Streit gleichgültig, da auch England ohne weiteres zugeben muss, dass es zu einer umfänglichen und grundsätzlichen Durchführung des Gedankens zuerst in Irland gekommen ist.

Organisation zu sehr das Werk eines einzelnen Mannes, Sir Walter Crofton, und seines kongenialen Mithelfers Organ gewesen, als dass es Bestand haben konnte. Sie hatten keine ebenbürtigen Nachfolger. Im Jahre 1864 trat Crofton von der Leitung des irischen Gefängniswesens zurück und bald starb auch Organ. Von da an sah Irland ruhig zu, wie England sein Gefängniswesen fort und fort verbesserte, ohne sich diese Erfahrungen zunutze zu machen.

Man dachte weder daran, die Gefängniskost neuzeitlich zu gestalten, noch reformierte man das Markensystem nach englischen Grundsätzen. Als die Public Works in Spike Island zu Ende gingen, unterliess man es, andere ausfindig zu machen, und trieb es bis zur Schliessung von Spike Island trotz mangelhafter Beschäftigung der Sträflinge noch 18 Jahre, eröffnete aber auch dann noch kein neues Public Works Prison, sondern überwies die Sträflinge dem Public Works Stage in Mountjoy. Ebenso verkümmerten die Zwischenanstalten. Im Jahre 1869 wurde die Zwischenanstalt in Smithfield aufgehoben, so dass nur noch Lusk, die Anstalt für landwirtschaftliche Arbeiten, übrig blieb. Eine Royal Kommission on Prisons, die in den 80er Jahren untersuchen sollte, wie der Strafvollzug in Irland in grössere Gleichmässigkeit mit dem englischen gebracht werden könnte, kam zu dem Vorschlage einer Übertragung der englischen Einrichtungen auf Irland mit alleiniger Ausnahme der Kost, die der irischen Lebensweise angepasst werden musste. Damit war damals (1887) der noch übrig bleibenden Zwischenanstalt Lusk das Grab gegraben. Bis zum Brüsseler Gefängniskongress 1900 scheint Lusk schon eingegangen zu sein, denn Gibbons Bericht über das irische Gefängniswesen führt Zwischenanstalten nicht mehr auf. Aschrott warnt 1887 sogar davor, nach Irland zu gehen, um sich die dortigen Strafvollzugseinrichtungen anzusehen.

Man meint das Ende einer Entwicklung zu sehen und doch ist das Ende nicht da, denn nun übernimmt England die Gedanken des progressiven Strafvollzugs völlig in eigene Regie und dieses System herrscht dort bis auf den heutigen Tag. In den englischen Strafvollzug sind die Zwischenanstalten nicht aufgenommen und man

möchte glauben, dass bei dem Übergewicht, die die englische Organisation über die irische erlangt hat, an ein Aufleben dieser spezial-irischen Einrichtung nicht zu denken wäre. In England meinte man, dass der Sträfling in der Gemeinschaftshaft genug Versuchungen ausgesetzt sei, so dass es der Einrichtung besonderer Stationen dafür nicht bedürfte. Der Strafwang könne auch in der Gemeinschaftshaft verringert werden, insofern es auch da Vertrauensstellungen in der Anstaltsverwaltung gäbe, die den vertrauenswürdigen Sträflingen verliehen werden könnten. Schliesslich seien die Zwischenanstalten durch die englischen Fürsorgevereine, die es in Irland zu Croftons Zeit nicht gab, überflüssig geworden.

Bei diesem Stand der Ansichten nimmt es Wunder, dass man doch wieder auf die Zwischenanstalten kam. Die am 5. Mai 1894 eingesetzte Kommission zur Untersuchung des gesamten Gefängniswesens, deren Vorsitzender Herbert Gladstone, der Sohn des berühmten Staatsmannes war, sprach sich trotz des energischen Widerspruchs des früheren und derzeitigen Leiters des englischen Gefängniswesens dafür aus, dass für Gefangene mit längeren Strafzeiten eine Zwischenanstalt geschaffen werde, in der sie die letzte Strafzeit verbringen sollen und in der ihnen nach dem Zwange der eigentlichen Strafanstalt ein grösseres Mass von Freiheit und Selbständigkeit verliehen werden solle. Allerdings hat die Gefängnisbehörde, wie Aschrott in seinem Nachtrage zu dem oben erwähnten Werke berichtet, lediglich geantwortet, dass sie nicht unterlassen werde, sich über die Erfolge des Systems in Irland eingehender zu unterrichten, was bei dem oben geschilderten Zustande der irischen Zwischenanstalten nicht besonders aussichtsvoll erschien. Aschrott glaubte damals nicht, dass der Kommissionsantrag ein praktisches Resultat haben werde. Es genügt aber, dass der Gedanke der Zwischenanstalten spontan in England wieder aufgetaucht ist. Es dürfte daraus hervorgehen, dass das, was im englischen Strafvollzug an die Stelle der Zwischenanstalten gesetzt wurde, doch nicht als dessen ausreichender Erfolg angesehen worden ist. Das leuchtet auch ein, wenn man berücksichtigt,

dass das Nachlassen des Strafzwanges innerhalb der festen Ordnung der Hauptanstalt und mit Rücksicht auf die die Vergünstigung nicht gehiessenden Sträflinge nicht erheblich sein kann und dass die Tätigkeit der Fürsorgevereine ganz von dem guten Willen der Straftlassenen abhängt. Es wird daher nicht überraschen, wenn auch in England die Gefängnisverwaltung von selbst wieder auf den Kommissionsvorschlag zurückkommt. Bis zum Brüsseler Kongress (1900) scheint dies allerdings nicht der Fall gewesen zu sein.

Aber auffallend ist doch der Bericht Gibbons*) an denselben Kongress über Irland. Wenn auch dort, wie gesagt, von dem Bestehen einer Zwischenanstalt nicht mehr die Rede ist, so wird doch hervorgehoben, dass man, weil in Irland Garten- und Feldarbeit in Anbetracht ihrer physischen, moralischen und finanziellen Vorteile so beliebt sei, eine Farm von 34 Ackern gekauft habe, die von Gefangenen drainiert und bearbeitet werde. Man wird es wohl keinen Fehlschluss nennen dürfen, dass dies die Neubildung einer Zwischenanstalt ist, der vorläufig wahrscheinlich nur eine bestimmte Stelle im Strafvollzug fehlt.

Ist so der Stand der Dinge in England und Irland, so verlangt es der Wert der im progressiven Strafvollzug waltenden Idee zu sehen, wie sich derselbe in Ungarn, Kroatien und Bosnien entwickelt hat, die nach diesem System 20 Jahre und mehr vollstrecken. In anderen Ländern ist es zu einer so summarischen Annahme des Systems in allen 4 Stufen nicht gekommen. Man hat entweder einzelne Anstalten darnach eingerichtet, oder einzelne Einrichtungen übernommen oder sich territorial oder personell auf ein kleineres Gebiet beschränkt. Gerade in der Zeit, als der progressive Strafvollzug mit den Zwischenanstalten in Irland bereits im Niedergange war, nahm ihn Ungarn bei sich auf. Von Ungarn übernahm ihn das mit ihm politisch doppelt vereinigte Kroatien und von da ging er nach Bosnien über. Der Sprung von England-Irland bis nach Ungarn, Kroatien, Bosnien ist weit. Anders die

*) Actes du congrès pénitentiaire, vol. IV, S. 298.

staatlichen Verhältnisse, anders Land und Leute, anders — und das ist gewiss nicht am wenigsten wichtig — die Finanzverhältnisse. Betrachtet man das Verhältnis von England zu Irland, so möchte man geneigt sein, angesichts des Verhältnisses der cisleithanischen zur transleithanischen Reichshälfte eine Parallele zu ziehen. Dass abgesehen von dem politischen Verhältnis der Reichshälften zu einander der ungarisch-kroatisch-bosnische Strafvollzug ähnlich beeinflusst werden könnte, wie der irische vom englischen, ist aber schon deswegen ausgeschlossen, weil Österreich selbst an grosser Reformbedürftigkeit seines Strafvollzuges leidet. Dagegen spricht fernerhin der Umstand, dass der progressive Strafvollzug in dem von dem gemeinsamen Reichsfinanzministerium in Wien geleiteten Bosnien nach ungarisch-kroatischem Muster eingeführt wurde. Und das ist geschehen, trotzdem auch Österreich ein Progressivsystem hat, das sich von dem ungarisch-kroatisch-bosnischen durch den Mangel der Zwischenanstalten und durch eine progressive Klassifikation in der Gemeinschaftshaft unterscheidet.

Versagen alle Vergleiche mit England-Irland, so soll noch ausdrücklich davor gewarnt werden; insonderheit was die Finanzverhältnisse angeht. Das, was in England-Irland in verhältnismässig kurzer Zeit erreicht wurde, dazu wird man in Ungarn, Kroatien, Bosnien in anbetracht beschränkterer Mittel Jahrzehnte gebrauchen. Deshalb sind 20 Jahre noch ein geringer Zeitraum. Es ist ferner unzweifelhaft, dass die originellen Gedanken, die England-Irland auf diesem Gebiete entfaltete, sich nur unter Mitwirkung eines starken allgemeinen Interesses verwirklichen liessen. In dieser Richtung hat es in den drei von mir besuchten Ländern gefehlt. Die Blicke des allgemeinen Interesses sind dort noch allzusehr auf die vitalsten Fragen des politischen Lebens konzentriert. Es kommt hinzu, dass man zur Zeit der Aufnahme des irischen Systems dieses bereits als eine bewährte Institution ansah, die lediglich den Verhältnissen der drei Länder anzupassen sei. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der progressive Strafvollzug der drei Länder trotz 20jähriger Anwendung eine eigentlich propagandistische Kraft, wie seinerzeit der irische,

nicht hat äussern können. Das darf nicht abschrecken. Eine 20jährige Praxis muss immerhin einen Fond von Einsichten erzeugen, von denen man lernen kann, und schliesslich wird alle Tadelsucht Halt machen müssen vor dem guten Willen, das begonnene Werk zu Ende zu führen. Aber das Ende ist noch weit!

Aus diesen Gründen würde es sich nicht rechtfertigen, eine Darstellung des ganzen Gefängniswesens der drei Länder zu geben, wie es für Belgien und England-Irland von deutscher Seite geschehen. Für uns nimmt nur das Progressivsystem weitergehendes Interesse in Anspruch. Zum Verständnis und zur Würdigung der Leistungen der drei Länder auf diesem Gebiete habe ich von einem kurzen Abriss der Geschichte des Strafvollzugswesens überhaupt, des Strafsystems und der Kriminalität in den drei Ländern nicht Abstand nehmen zu sollen geglaubt. Nur so werden sich Schlüsse aufbauen lassen, ob und welche Mängel dem progressiven Strafvollzug absolut oder nur mit Rücksicht auf die speziell ungarisch-kroatisch-bosnischen Verhältnisse innewohnen.

§ 4. Geschichte des progressiven Strafvollzugs in Ungarn, Kroatien und Bosnien.

I. Ungarn. Betrachtet man das Gefängniswesen in Ungarn bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, so lässt sich dieselbe Beobachtung machen, wie anderwärts auch: man hatte sich nicht viel darum gekümmert. Es fehlte an jeder Organisation des Strafvollzuges. Jede Komitatsbehörde, der damals der Strafvollzug oblag, ordnete an, was ihr beliebte. Es fehlte völlig an geeigneten Baulichkeiten, so dass Gewohnheitsverbrecher mit Jugendlichen, Rückfällige mit Erstgestraften unterschiedlos und die ganze Strafzeit hindurch zusammensassen. Während sich der Vollzug der schwereren Strafen alsbald auf eine grössere Höhe hob, blieben gerade die Komitatsgefängnisse am längsten in diesem trostlosen Zustande und sind bis in die

Zeit der modernen Reformbestrebungen in der Gestalt von Gerichtshofs- und Bezirksgerichtsgefängnissen erhalten geblieben, worüber noch in den 80er Jahren von einheimischen Schriftstellern Klage geführt wird. *) Die Reform auf dem Gebiete des Strafvollzugs ging Hand in Hand mit derjenigen des Strafrechts überhaupt. Wenn man von zwei Kodifikationsversuchen von 1792 und 1827, die beide das Gebiet des ganzen Strafrechts umfassen sollten, absieht, so beginnen die modernen Reformbestrebungen im Strafrecht in den 40er Jahren. Der Reichstag von 1840 betraute eine Landeskommision mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes, der 1843 publiziert wurde. Er stammt aus der Feder des grossen ungarischen Staatsmannes Franz Deák. Die Aufmerksamkeit der Kriminalisten des Auslandes lenkte sich alsbald auf diesen Entwurf, der heute noch hoch in Ansehen steht. In Deutschland wies Mittermaier darauf hin. Bestandteil des Entwurfes war auch eine Gefängnisordnung, die mit dem Strafgesetz zusammen Gesetzeskraft erlangen sollte. Diese Gefängnisordnung war auf der Einzelhaft nach Philadelphischem System, jedoch mit einigen Erleichterungen, aufgebaut und enthielt, wie schon die grosse Anzahl der Paragraphen (387) erkennen lässt, nicht nur die rechtlichen Grundzüge des Strafvollzugs, sondern auch sämtliche Administrativnormen. Nachdem diese Gefängnisordnung bereits die Billigung der beiden Häuser des Landtags erfahren hatte, wurde ihr die Königliche Sanktion deswegen versagt, weil der administrative Teil nicht zum Gesetz gehöre. Allerdings wurde der Staathalterei befohlen, neuerliche Verhandlungen einzuleiten, damit ein neuer Entwurf, wie die Kabinetsordre vom 7. November 1844 besagt, „debita cum acceleratione elaboretur et comite cancellariae voto ratificationi meae substernatur.“ Dazu kam es indessen weder schnell noch langsam. Strafgesetz- und Gefängnisordnungs-Entwurf wurden durch die politischen

*) Ich selbst habe nur das Budapester Gerichtshofgefängnis gesehen, das einen vorzüglichen Eindruck machte, wenn es auch mit seiner zu engen Verbindung mit dem Gerichtsgebäude und mit seinen 18 Eingängen nicht gerade modern anmutet.

Ereignisse hinweggeschwemmt. Es verdient der Hervorhebung, dass in neuester Zeit der 1843er Entwurf durch die Veröffentlichung sämtlicher Materialien in dem vierbändigen Werke des Budapester Strafrechtslehrers Dr. Fayer*) gewissermassen neues Leben erhalten hat.

Das Einzelhaftsystem war in Ungarn schon in den 30er Jahren bekannt geworden. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte sich diesem Haftsystem hauptsächlich infolge einer Reisebeschreibung Alexander Farkas de Bölön zu, der seine Studien in Amerika gemacht hatte. Er verstand es, weitere Kreise, als die der Fachgelehrten, durch seine lebhaften Schilderungen amerikanischer Gefängniszustände zu interessieren. Gleichwohl war die Annahme des Einzelhaftsystems im 43er Entwurf nicht einstimmig. Auch das Auburnsche System hatte seine Anhänger gefunden, unter denen sich besonders Baron Josef Eötvös durch seine Schrift: „Fogházjavitás“ hervortat. Von den praktischen Versuchen, die man zur Durchführung des Einzelhaftsystems machte, fällt die Erbauung des Zellengefängnisses von Komorn mit einem Kostenaufwand von 65000 Gulden besonders ins Gewicht. Andere Komitate folgten dem Beispiel Komorns (cf Fayer, Materialien zum 43er Entwurf, Bd. I, 20, IV, 107ff.) An dem Komorner Bau schlossen sich sogar österreichische Gefängnisbauten an, da Kaiser Ferdinand in dem Erlass vom 24. August 1849 nicht bloss den Komorner Bau genehmigt, sondern auch verordnet hatte, dass die Einzelhaft in Zukunft auf alle Untersuchungsgefangenen und auf die zu Gefängnis- und Kerkerstrafe Verurteilten, die ihre Strafe an Landesgerichten zu verbüssen hatten, angewendet werde. Zur

*) Nach Fayer enthalten die 3 Strafgesetzentwürfe von 1792, 1827 und 1843 einheitliche Grundgedanken, die zum Teil sogar recht modern anmuten, z. B. der auch den progressiven Strafvollzug beherrschende Grundsatz: „*carendum autem praeprimis erit, ne poena delinquentem seu sibi ipsi seu publico inutilem efficiat,*“ ferner der Satz: „*iudex in casibus, in quibus ipsi lex arbitrium detulerit, meminisse debet, absolutam ab hominibus perfectionem desiderari haud posse, ac delinquentem etiam concivem et cohominem suum esse.*“